

**EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI**



**PROTOKOLL
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Montag, 13. Juni 2016, 20.00 Uhr,
in der Aula der Mehrzweckanlage Maienmatt**

PROTOKOLL ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG OBERÄGERI

Datum	Montag, 13. Juni 2016
Zeit	20.00 bis 21.20 Uhr
Ort	Oberägeri, Aula der Mehrzweckanlage Maienmatt
Anwesende Behördenmitglieder	Meier Pius, Gemeindepräsident Meier Andreas, Vize-Gemeindepräsident Güntert Marcel, Gemeinderat Iten Paul, Gemeinderat Staub Peter, Gemeinderat
Gemeindeschreiberin	Copine Jirina
Vorsitz	Meier Pius, Gemeindepräsident
Protokoll	Peyer Irene, stv. Gemeindeschreiberin
Gäste	
Stimmzählende	Rogenmoser Alois, Gemeindeweibel, Rämlistrasse 51 Granja Claudio, Eggboden 5 Inglin Martin, Hagliweg 1 Rogenmoser Marco, Untertann Rogenmoser Pia, Rämlistrasse 53 Wicky Yvonne, Hauptstrasse 43
Anwesende Stimmberechtigte	117
Absolutes Mehr	59
Verteiler	Mitglieder des Gemeinderates Protokollordner Einwohnergemeindeversammlungen Homepage der Einwohnergemeinde Oberägeri

TRAKTANDENLISTE

Traktandum 1	5
Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 und ausserordentliche Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Februar 2016	5
Traktandum 2	6
Rechnungsergebnis der Einwohnergemeinde pro 2015	6
Traktandum 3	14
Schlussabrechnung über Investitionen	14
Traktandum 4	16
Schwandstrasse, Grindelstrasse, Rämlistrasse; Sanierung Teilabschnitte	16
Traktandum 5	20
Motion „Oberägeri – (k)ein Ballenberg: Denkmalschutz mit Mass“	20

ERÖFFNUNG UND EINLEITUNG

Gemeindepräsident Pius Meier eröffnet um 20.00 Uhr die Einwohnergemeindeversammlung und dankt dem Saxophonensemble „SaxfÄgeri“ der Musikschule Oberägeri, unter der Leitung von Marcel Schmid, für die musikalische Einstimmung. Er begrüsst namens des Gemeinderates die erschienenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie den Medienvertreter der Neuen Zuger Zeitung (Carmen Desax). Speziell begrüsst werden alle jungen und neuen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, welche erstmals an einer Einwohnergemeindeversammlung teilnehmen und auch die älteren und behinderten Mitbürger, denen der Gang zur Einwohnergemeindeversammlung nicht mehr so leicht fällt.

Die heutige ordentliche Einwohnergemeindeversammlung wurde mit der vorgenannt aufgeführten Traktandenliste durch einmalige Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 19 vom 13. Mai 2016 angekündigt. Die Vorlage wurde allen Haushaltungen zugestellt. Sämtliche Vorlagen konnten auf der Website www.oberaegeri.ch unter „Politik/Gemeindeversammlung“ herunter geladen werden.

Das ausführliche Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 und der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Februar 2016 lagen zur Einsichtnahme am Kundendienst Oberägeri auf und standen auf der Website www.oberaegeri.ch unter „Politik/Gemeindeversammlung“ zum Herunterladen zur Verfügung.

Zur Erstellung des Protokolls werden die Voten der Gemeindeversammlung auf Band aufgenommen.

Der Vorsitzende weist die anwesenden Versammlungsteilnehmer auf die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Stimmberechtigung hin, wonach an der Einwohnergemeindeversammlung gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Oberägeri wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt sind, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie den Heimatschein mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Einwohnerkontrolle Oberägeri hinterlegt haben.

Im Weiteren werden im Saal anwesende, nicht stimmberechtigte Personen gebeten, in der vordersten Sitzreihe Platz zu nehmen und sich der Stimme zu enthalten.

Auf Antrag des Vorsitzenden wählen die Stimmberechtigten ohne Gegenstimme die vorgenannten Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Es werden keine Ergänzungen und Abänderungsanträge für die Reihenfolge der Traktanden verlangt. Die publizierte Traktandenliste wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

GESCHÄFTSBEHANDLUNG

TRAKTANDUM 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 und ausserordentliche Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Februar 2016

Vorlage Nr. 1000

Antrag des Gemeinderates

Das aufgelegte Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 wird genehmigt.

Diskussion

Zum Protokoll vom 7. Dezember 2015 werden keine Wortbegehren angemeldet.

Abstimmung

Das Protokoll wird ohne Gegenstimme grossmehrheitlich genehmigt.

Antrag des Gemeinderates

Das aufgelegte Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Februar 2016 wird genehmigt.

Diskussion

Zum Protokoll vom 29. Februar 2016 werden keine Wortbegehren angemeldet.

Abstimmung

Das Protokoll wird ohne Gegenstimme grossmehrheitlich genehmigt.

TRAKTANDUM 2

Rechnungsergebnis der Einwohnergemeinde pro 2015

Vorlage 1001

F3.6.6

Anträge des Gemeinderates

- 1 Die Rechnung der Einwohnergemeinde Oberägeri pro 2015 wird genehmigt.
- 2 Der Mehraufwand von CHF 1'014'728.50 wird mit dem freien Kapital verrechnet.

Bericht des Gemeinderates

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 36'805'155 und einem Ertrag von CHF 35'790'427 mit einem Mehraufwand von CHF 1'014'729 ab.

Das Budget für das Jahr 2015 sah einen Mehraufwand von CHF 746'400 vor. Die an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 dargelegte Rechnungsprognose 2015 ist von einem Mehrertrag von CHF 300'700 ausgegangen.

Die effektiven Fiskalerträge sind gegenüber dem Budget 2015 um rund 2,1 Mio. Franken, der Prognose 2015 um rund 2,8 Mio. Franken tiefer ausgefallen.

Dass sich der Mehraufwand im Rahmen des Budgets 2015 bewegt, ist dank des hohen Kostenbewusstseins des Gemeinderats und der Mitarbeitenden möglich geworden. So konnten Einsparungen beim Sachaufwand von rund CHF 671'000 erzielt werden. Weil weniger investiert wurde, sind zudem die gesetzlichen Abschreibungen um rund CHF 734'000 tiefer ausgefallen. Auch dank Mehreinnahmen bei den Entgelten und beim Transferertrag konnten die Mindereinnahmen bei den Fiskalerträgen aufgefangen werden. Ohne die Rückstellungen der Ferien- und Überzeitguthaben der Angestellten per 31. Dezember 2015 von CHF 220'000 beläuft sich der Mehraufwand auf CHF 794'729.

Die Auflösung der Rückstellung für Finanzausgleichsleistungen über 2,2 Mio. Franken ist wie budgetiert vorgenommen worden.

Die Rückstellung von CHF 100'000 für aktive Vereine aus dem Jahre 2012 befristet bis 31. Dezember 2015 ist per 31.12.2015 aufgebraucht. Die Vereine haben CHF 74'400 abgeholt. Der Restbetrag von CHF 25'600 ist gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2012 wieder dem Eigenkapital zugewiesen worden.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung Wasser weist per 31. Dezember 2015 einen Aufwandüberschuss von CHF 116'194 aus, der aus der Spezialfinanzierung Wasserversorgung entnommen wird. Der aufgelaufene Saldo der Spezialfinanzierung Wasser beträgt CHF 6'024'268 zu Gunsten der Bezüger.

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist per 31. Dezember 2015 einen Aufwandüberschuss von CHF 245'501 aus, der aus der Spezialfinanzierung Abwasser entnommen wird. Der aufgelaufene Saldo der Spezialfinanzierung Abwasser beträgt CHF 630'229 zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

Umstellung von HRM1 auf HRM2

Die Bilanz musste gemäss dem „Harmonisierten Rechnungsmodell 2“ (HRM2) bereinigt werden. Die wesentlichste Änderung betrifft die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser. Diese sind künftig dem Eigenkapital zuzuweisen. Diese und weitere notwendigen Änderungen wurden bei der Saldoübernahme per 31. Dezember 2014 vollzogen. Beim Vergleich der detaillierten Bilanz per 31. Dezember 2014 ist dies zu berücksichtigen.

Im Übrigen wurde der Abschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung) erstmals nach den Richtlinien und dem Kontoplan von HRM2 erstellt. Somit sind Vergleiche mit den Vorjahren nicht ohne weiteres möglich. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Information an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014, Traktandum 2, Budget 2015.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 36'805'155 und einem Ertrag von CHF 35'790'427 mit einem Mehraufwand von CHF 1'014'729 ab. Das Budget für das Jahr 2015 sah einen Mehraufwand von CHF 746'400 vor.

Aufgrund der Einsparungen beim Sachaufwand, den reduzierten gesetzlichen Abschreibungen und den Mehreinnahmen bei den Entgelten und beim Transferertrag konnten die Mindereinnahmen bei den Fiskalerträgen aufgefangen werden.

Der Aufwand hat gegenüber dem Budget 2015 um 0,66 % respektive um rund CHF 242'000 zugenommen. Ohne die zusätzlichen Abschreibungen (ausserordentlichen Aufwand von CHF 1'741'000) hat der Aufwand um 4,1 % beziehungsweise um CHF 1'498'000 abgenommen.

Wichtigste Veränderungen nach Kostenarten gegenüber dem Budget 2015

- Zunahme Personalaufwand	CHF	68'000
- Abnahme Sach- und übriger Betriebsaufwand	CHF	672'000
- Abnahme Abschreibung Verwaltungsvermögen	CHF	734'000
- Abnahme Finanzaufwand	CHF	36'000
- Abnahme Transferaufwand	CHF	86'000
- Zunahme ausserordentlicher Aufwand	CHF	1'741'000
- Abnahme interne Verrechnung	CHF	41'000

Der Ertrag reduziert sich gegenüber dem Budget 2015 um 0,07 % respektive um rund CHF 26'000. Ohne die Entnahme aus Rückstellungen für zusätzliche Abschreibungen (ausserordentlicher Ertrag von CHF 1'741'000) hat der Ertrag um 4,97 % beziehungsweise um 1'767'000 abgenommen.

Wichtigste Veränderungen nach Kostenarten gegenüber dem Budget 2015

- Abnahme Fiskalerträge	CHF	2'074'000
- Zunahme Regalien und Konzessionen	CHF	39'000
- Zunahme Entgelte	CHF	592'000
- Zunahme Finanzertrag	CHF	17'000
- Abnahme Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	707'000
- Zunahme Transferertrag	CHF	355'000
- Zunahme ausserordentlicher Ertrag	CHF	1'789'000

- Abnahme interne Verrechnung CHF 41'000

Aufwand

Erläuterungen grösserer Abweichungen gegenüber dem Budget 2015 nach Kostenarten:

30 Personalaufwand

Die Mehraufwendungen gegenüber dem Budget betragen rund CHF 68'000.

- Zunahme Behörden, Kommissionen und Richter CHF 4'000
- Zunahme Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals CHF 7'000
- Zunahme Rückstellung Ferien- und Überzeitguthaben der Angestellten per 31.12.2015 CHF 220'000
- Zunahme Löhne Lehrkräfte CHF 24'000
- Abnahme Arbeitgeberbeiträge CHF 59'000
- Abnahme Arbeitgeberleistungen CHF 11'000
- Abnahme übriger Personalaufwand CHF 118'000

31 Sachaufwand

Die Minderaufwendungen gegenüber dem Budget betragen rund CHF 672'000.

- Abnahme Material- und Warenaufwand CHF 151'000
- Abnahme nicht aktivierbare Anlagen CHF 307'000
- Abnahme Ver- und Entsorgung Liegenschaften
Verwaltungsvermögen CHF 24'000
- Abnahme Dienstleistungen und Honorare CHF 68'000
- Abnahme baulicher und betrieblicher Unterhalt CHF 9'000
- Abnahme Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen CHF 10'000
- Zunahme Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren CHF 4'000
- Abnahme Spesenentschädigungen CHF 73'000
- Abnahme Wertberichtigungen und Forderungen CHF 30'000
- Abnahme verschiedener Betriebsaufwand CHF 4'000

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Die gesetzlichen Abschreibungen wurden auf dem Restbuchwert per 31. Dezember 2015 des Verwaltungsvermögens vorgenommen. Aufgrund tieferen Nettoinvestitionen fallen die gesetzlichen Abschreibungen gegenüber dem Budget um rund CHF 734'000 tiefer aus.

34 Finanzaufwand

Die Minderaufwendungen gegenüber dem Budget betragen rund CHF 36'000.

- Zunahme Zinsaufwand CHF 70'000
- Zunahme Liegenschaftenaufwand
Finanzvermögen CHF 5'000

- Abnahme verschiedener Finanzaufwand CHF 112'000

36 Transferaufwand

Die Minderaufwendungen gegenüber dem Budget betragen rund CHF 86'000.

- Abnahme Entschädigung an Gemeinwesen CHF 60'000
- Abnahme Beiträge an Gemeinwesen und Dritte CHF 25'000

38 Ausserordentlicher Aufwand

Zusätzliche Abschreibungen von CHF 1'174'000 wurden gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. Februar 2016 vorgenommen.

39 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen werden wegen der Spezialfinanzierungen geführt. Aufgrund der wesentlich niedrigeren Nettoinvestitionen fallen die Abschreibungen und Zinsen gegenüber dem Budget 2015 um rund CHF 41'000 tiefer aus.

Ertrag

Erläuterungen grösserer Abweichungen gegenüber dem Budget 2015 nach Kostenarten:

40 Fiskalertrag

Die Fiskalerträge sind gegenüber dem Budget um rund CHF 2'074'000 tiefer ausgefallen.

- Abnahme Einkommenssteuern natürliche Personen CHF 2'637'000
- Abnahme Vermögenssteuern natürliche Personen CHF 473'000
- Zunahme Quellensteuer natürliche Personen CHF 317'000
- Abnahme Direkte Steuern juristische Personen CHF 449'000
- Zunahme übrige direkte Steuern CHF 1'170'000

41 Regalien und Konzessionen

Die Erträge bei den Konzessionen und Fischpatenten sind um rund CHF 39'000 höher als budgetiert ausgefallen.

42 Entgelte

Die Entgelte sind um rund CHF 592'000 höher als budgetiert ausgefallen.

- Zunahme für Amtshandlungen CHF 225'000
- Abnahme Schul- und Kursgelder CHF 13'000
- Zunahme Benützungsgebühren und Dienstleistungen CHF 149'000
- Zunahme Erlös aus Verkäufen CHF 57'000

- | | | |
|----------------------------|-----|---------|
| - Zunahme Rückerstattungen | CHF | 159'000 |
| - Zunahme Bussen | CHF | 17'000 |

44 Finanzertrag

Der Finanzertrag fällt um rund CHF 17'000 höher aus als budgetiert.

45 Abnahme aus Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Gegenüber dem Budget 2015 sind die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen um rund CHF 707'000 tiefer ausgefallen.

46 Transferertrag

Die Transfererträge sind gegenüber dem Budget um rund CHF 355'000 höher ausgefallen.

- | | | |
|---|-----|---------|
| - Zunahme Entschädigungen vom
Gemeinwesen | CHF | 75'000 |
| - Zunahme Beiträge von Gemeinwesen
und Dritten | CHF | 272'000 |
| - Zunahme verschiedener Transferertrag | CHF | 8'000 |

48 Ausserordentliche Transfererträge

Aufgrund der zusätzlichen Abschreibung wurde gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. Februar 2016 der Betrag von CHF 1'741'000 dem Konto Entnahme aus finanzpolitischer Reserve gutgeschrieben.

Zudem hat die Spitex nicht mehr benötigtes Betriebskapital im Betrag von rund CHF 48'000 zurückbezahlt.

49 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen werden wegen der Spezialfinanzierungen geführt. Aufgrund der wesentlich niedrigeren Nettoinvestitionen fallen die Abschreibungen und Zinsen gegenüber dem Budget 2015 um rund CHF 41'000 tiefer aus.

Verwendung des Ertragsüberschusses

Der Gemeinderat schläft vor, den Mehraufwand von CHF 1'014'729 mit dem freien Eigenkapital zu verrechnen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoausgaben von CHF 15'446'884 ab. Budgetiert waren Nettoausgaben von CHF 17'123'000.

Bilanz

Das Vermögen (Finanzvermögen minus Fremdkapital) beträgt per 31. Dezember 2015 rund 7,2 Mio. Franken beziehungsweise pro Kopf der zivilrechtlichen Wohnbevölkerung (geschätzt 5'980 Einwohner) CHF 1'209. Im Vorjahr belief sich das Vermögen auf rund 16,6 Mio. Franken oder pro Kopf CHF 3'737.

Das Verwaltungsvermögen beläuft sich per 31. Dezember 2015 auf rund 16,4 Mio. Franken.

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten belaufen sich per 31. Dezember 2015 auf 20 Mio. Franken.

Das Eigenkapital beläuft sich nach Verrechnung des Mehraufwands auf rund 23,6 Mio. Franken.

Finanzstrategie 2015 des Gemeinderates um Rechnungsergebnis

Strategie 2015	Rechnung 2015	Ergebnis
Das Verwaltungsvermögen darf sich in der jeweiligen Planperiode durchschnittlich höchstens auf 35 Mio. Franken belaufen	Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31. Dezember 2015 rund 16,4 Mio. Franken.	Die Vorgabe ist erfüllt.
<p>Spezialfinanzierung Wasser</p> <p>Die Nettoinvestitionen dürfen in der Planperiode den Betrag von rund CHF 600'000 nicht übersteigen.</p> <p>Der Saldo der Spezialfinanzierung zu Gunsten der Bezüger darf in der Planperiode den Betrag von rund 2,6 Mio. Franken nicht unterschreiten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Ergebnisse in der Planperiode ist eine Tarifiereduktion ins Auge zu fassen.</p>	<p>Die Nettoinvestitionen betragen für 2015 rund 1,2 Mio. Franken.</p> <p>Der Saldo der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2015 rund 6,0 Mio. Franken zu Gunsten der Bezüger.</p> <p>Der Gemeinderat hat per 1. Januar 2016 eine Tarifiereduktion beschlossen.</p>	Die Vorgaben sind teilweise erfüllt.
<p>Spezialfinanzierung Abwasser</p> <p>Die Nettoinvestitionen dürfen in der Planperiode den Betrag von rund CHF 650'000 nicht übersteigen.</p> <p>Der Saldo der Spezialfinanzierung zu Gunsten der Gebührenpflichtigen darf in der Planperiode den Betrag von rund 2 Mio. Franken nicht unterschreiten.</p> <p>Innerhalb der Planperiode sind Massnahmen (Kosteneinsparungen, Tarifierhöhungen) zu ergreifen, damit das bestehende Guthaben der Einwohnergemeinde aufgelöst wird.</p>	<p>Die Nettoinvestitionen betragen für 2015 rund 0,7 Mio. Franken.</p> <p>Der Saldo der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2015 rund 0,6 Mio. Franken zu Lasten der Gebührenpflichtigen.</p> <p>Der Gemeinderat hat per 1. Januar 2016 eine Tarifierhöhung beschlossen.</p>	Die Vorgaben sind teilweise erfüllt.
Die Gesamtverschuldung (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) darf am Ende der Planperiode den Betrag von 20 Mio. Franken	Das Vermögen (Finanzvermögen minus Fremdkapital) beträgt per 31. Dezember 2015 rund 7,2 Mio. Franken.	Die Vorgabe ist erfüllt.

ken nicht übersteigen.		
Die Ergebnisse der Erfolgsrechnungen in der jeweiligen Planperiode müssen grundsätzlich ausgeglichen ausfallen.	Die Erfolgsrechnung 2015 sieht einen Mehraufwand von CHF 1'014'729 vor.	Die Vorgabe ist nicht erfüllt.
Der Steuerfuss soll in der Planungsperiode 2013-2018 konstant 65 % betragen.	Der Steuerfuss für das Jahr 2015 beträgt 65 %.	Die Vorgabe ist erfüllt.

Wesentliche Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Jahresrechnung wurde auf der Grundlage des Handbuchs der öffentlichen Haushalte sowie des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 31. August 2006 erstellt. Dabei sind die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen wahrheitsgetreu, vollständig, klar und übersichtlich darzustellen (§ 3 Abst. 1 FHG).

Zusätzliche Angaben gemäss Finanzhaushaltsgesetz

Gemäss § 12 sind im Anhang zur Jahresrechnung alle in der Bilanz nicht aufgeführten Eventualverpflichtungen sowie weitere wichtige Informationen aufzuführen. Dies sind insbesondere:

a) Bürgschaften

Aufgrund der Beteiligung des ZEBA (Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden zur Bewirtschaftung von Abfall) an der Renergia Zentralschweiz AG besteht per 31. Dezember 2015 eine Eventualverpflichtung der Einwohnergemeinde zu Gunsten des ZEBA von maximal CHF 521'421. Diese Bürgschaft wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011 beschlossen.

b) Garantieverpflichtungen

Per 31. Dezember 2015 bestehen keine Garantieverpflichtungen.

c) Leasingverbindlichkeiten

Per 31. Dezember 2015 bestehen keine Leasingverpflichtungen.

d) Beteiligungen

Die Einwohnergemeinde ist an der Schifffahrt Ägerisee AG mit 1'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 100 (total CHF 100'000) beteiligt. Dies entspricht einer Beteiligung von einem Drittel.

Die Ägeribad AG wurde am 2. Dezember 2014 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 10'000'000, eingeteilt in 1'000 Namenaktien. Per 31. Dezember 2015 sind CHF 10'000'000 liberiert. Der Anteil der Einwohnergemeinde Oberägeri beläuft sich auf CHF 6'000'000.

Im Weiteren ist die Einwohnergemeinde im Besitz von folgenden Wertschriften / Beteiligungen:

- Sattel-Hochstuckli AG, 60 Namenaktien (Nominalwert CHF 350)
- Television Ägeri AG, 5 Aktien (Nominalwert CHF 500)

- Wasserwerke Zug AG, 10 Namenaktien (CHF 100)
- Zugerland Verkehrsbetriebe AG, 245 Namenaktien (Nominalwert CHF 500)
- Genossenschaftsanteil Raiffeisenbank Oberägeri-Sattel (CHF 200)
- Stoosbahn AG, 800 Aktien (Nominalwert CHF 25)

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt die vorliegende Rechnung pro 2015 zu genehmigen.

Diskussion

Zu diesem Geschäft wurden seitens der anwesenden Stimmberechtigten keine Wortbegehren angemeldet.

Abstimmung

Die gemeinderätlichen Anträge erfahren nach durchgeführter Abstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimmen.

TRAKTANDUM 3**Schlussabrechnung über Investitionen****Vorlage 1002****F3.6.6****Anträge des Gemeinderates**

- 1 Die im Bericht aufgeführten Schlussabrechnungen über Investitionen ohne Zusatzkredite werden genehmigt und können abgeschlossen werden.
- 2 Der Zusatzkredit für die Quellanutzung Teufi (Wasser) von CHF 55'492 wird genehmigt und die Investition kann abgeschlossen werden.

Bericht des Gemeinderates

Abgeschlossene Investitionsprojekte, die von der Rechnungsprüfungskommission geprüft und als richtig beurteilt worden sind, sind der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Gemäss dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. Juni 1982 über den Erlass einer Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse gelten folgende Regelungen: Bei Investitionen mit Mehrkosten um mehr als 5 %, im Minimum aber über CHF 30'000, ist ein Zusatzkredit zu beantragen.

Investition	Vorlage- Nummer	Bewilligter Kredit		Effektiver Aufwand CHF	Abweichung CHF	Subvention / Andere CHF	Nettoaufwand CHF
		Datum	CHF				
Leitungssanierung Bättenbühl bis Gulm (Wasser)	900	21.06.10	284'000	126'558	-157'442	6'000	120'558
Bäderprojekt Ägerital - Vorprojektphase	905	21.06.10	380'000	394'906	14'906		394'906
Quellanutzung Teufi - Wasserversorgung	929	12.12.11	540'000	596'140	56'140		596'140
Leiternfahrzeug Ägerital	948	10.12.12	425'000	390'923	-34'077	140'000	250'923
Garage Leiternfahrzeug Ägerital (Kostenanteil)	948	10.12.12	77'000	77'000	0		77'000
Sanierung Gottschalkenbergstrasse	972	16.06.14	990'000	798'562	-191'438	174'639	623'922
Sanierung Warthstrasse	988	15.06.15	220'000	181'746	-38'254		181'746
Sanierung Schmutzwasser- und Meteorwasserleitung Küfergasse - Franzmatt	Gebundene Ausgabe	27.05.13	450'000	207'976	-242'024		207'976

Erläuterungen zu abgerechneten Investitionen (Spezialkrediten)

Die Leitungssanierung (Wasser) Bättenbühl bis Gulm schliesst mit einer Kreditunterschreitung von CHF 157'442 ab. Diese Minderkosten sind durch ausserordentlich günstige Arbeitsvergaben entstanden. Die Gebäudeversicherung hat eine Kostenbeteiligung von CHF 6'000 geleistet.

Die Gesamtkosten der Vorprojektphase für das Bäderprojekt Ägerital belaufen sich auf CHF 789'812. Der Anteil für die Gemeinde Oberägeri beträgt CHF 394'906. Somit beläuft sich die Kostenüberschreitung für Oberägeri auf CHF 14'906.

Die Quellnutzung Teufi (Wasser) schliesst unter Berücksichtigung der Teuerung mit einer Kostenüberschreitung von CHF 55'492 ab. Die Mehrkosten sind durch erschwerte Geologie und aufwendigere Ausführungen entstanden. Für die Kostenüberschreitung von CHF 55'492 ist ein Nachtragskredit erforderlich.

Der Kredit für die Anschaffung des Leiternfahrzeugs (Anteil Oberägeri) wurde um CHF 34'077 unterschritten. Die Gebäudeversicherung hat sich mit CHF 140'000 (Anteil Oberägeri) an den Kosten beteiligt.

Der Anteil an die Erstellungskosten der Garage für das Leiternfahrzeug beträgt wie bewilligt CHF 77'000.

Die Sanierung der Gottschalkenbergstrasse schliesst mit einer Kreditunterschreitung von CHF 191'438 ab. Der Kanton hat einen Beitrag von rund CHF 174'639 geleistet. Durch Synergien mit der Einwohnergemeinde Menzingen konnten die Baumeisterarbeiten kostengünstiger vergeben werden. Die Umfahrungsstrasse Raten-Abschwändi-Gottschalkenberg wurde weniger in Mitleidenschaft gezogen. Aus diesem Grund sind die Instandstellungskosten nach Bauabschluss tiefer ausgefallen.

Teuerungsbereinigt fällt die Kreditunterschreitung für die Sanierung der Warthstrasse um CHF 37'628 aus. Die Minderkosten sind grossmehrheitlich durch weniger Aufwand bei den Entwässerungen / Kanalisation und weniger Aufwand für externe Ingenieurleistungen entstanden.

Die Sanierung der Schmutzwasser- und Meteorwasserleitung Küfergasse bis Franzenmatt schliesst mit einer Kostenunterschreitung von CHF 242'024 ab. Die Minderkosten sind entstanden, weil ein Leitungsabschnitt nicht erstellt werden musste.

Diskussion

Zu diesem Geschäft wurden seitens der anwesenden Stimmberechtigten keine Wortbegehren angemeldet.

Abstimmung

Die gemeinderätlichen Anträge erfahren nach durchgeführter Abstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimmen.

TRAKTANDUM 4

Schwandstrasse, Grindelstrasse, Rämlistrasse; Sanierung Teilabschnitte

Vorlage 1003

S6.3

Anträge des Gemeinderates

- 1 Dem Projekt „Schwandstrasse, Grindelstrasse, Rämlistrasse; Sanierung Teilabschnitte“ wird zugestimmt.
- 2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am genehmigten Projekt vorzunehmen, sofern dadurch eine bessere Lösung unter Berücksichtigung der Auflagen erzielt werden kann.
- 3 Es wird ein Objektkredit in der Höhe von CHF 460'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2017, Projekt 6200.0003 bewilligt.
- 4 Der Kredit wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes, Region Zentralschweiz im Bereich Tiefbau, festgelegt. (Basis Oktober 2010 = 100, Indexstand Oktober 2015 = 106.5 Punkte).

Bericht des Gemeinderates

Die Grindelstrasse sowie Teilabschnitte der Rämlistrasse und der Schwandstrasse sind im gemeindlichen Strassenreglement, Ziffer 1.4, als „übrige Strassen von untergeordneter Bedeutung“ definiert. Die genannten Strassen haben Erschliessungscharakter für einzelne Liegenschaften und sind Verbindung zwischen Erschliessungsstrassen im Gemeindegebiet.

Teilstücke der Rämlistrasse und der Grindelstrasse, einerseits oberhalb des Gebiets Rämli bis zum Einlenker in die Grindelstrasse und andererseits vom Löschweiher Böschi bis Abzweiger Tännlichrüz, sind in einem schlechten Zustand. Dasselbe gilt für das Teilstück der Schwandstrasse von Hinterhaltenbüel bis zum Reservoir / Bunker beziehungsweise ins Gebiet Widerhalten.

Der Strassenbelag auf den genannten Teilstücken der Rämlistrasse und der Grindelstrasse mit einer Gesamtlänge von zirka 1'100 m sowie das Teilstück der Schwandstrasse mit einer Länge von zirka 900 m weisen Löcher, Risse und Unebenheiten auf.

Es ist zudem erkennbar, dass auch der Unterbau – vor allem in den Bereichen der Randpartien sowie auf einzelnen, kleineren Abschnitten – sanierungsbedürftig ist. Bereits die Fahrbahnzustandserhebung der Firma Roadconsult AG für die Gemeindestrasse in Oberägeri vom November 2012 bestätigte diese Bewertung des Strassenzustandes.

Die Abteilung Bau und Sicherheit der Einwohnergemeinde Oberägeri hat, zusätzlich zu dieser Bewertung aus dem Jahr 2012, die genannten Abschnitte im Frühjahr 2016 nochmals auf die Notwendigkeit einer umfassenden Sanierung überprüft. Weitere, punktuelle Belagsflicke und Rissinjektionen wären nicht wirtschaftlich, da die Oberflächenstruktur durch diese Massnahmen nur kurzfristig verbessert würde.

Projekt Sanierung

Folgende Teilabschnitte werden saniert:

- Rämslistrasse, oberhalb Rämpli bis Einlenker Grindelstrasse (ca. 300 m)
- Grindelstrasse, Löschweiher Böschi bis Tännlichrüz (ca. 800 m)
- Schwandstrasse, Hinterhaltenbüel bis Widerhalten (ca. 900 m)

Bei der Rämslistrasse und Grindelstrasse wird ein Teil des bestehenden Schwarzbelags angefräst und abschliessend mit einem neuen Deckbelag überzogen. Bei den schadhafte Stellen im Bereich des Unterbaus wird der komplette Schwarzbelag inklusive Foundationsschicht ersetzt.

Bei der Schwandstrasse wird der ganze Schwarzbelag abgefräst und vollumfänglich ersetzt. Die Foundationsschicht wird an den schadhafte Stellen komplett neu aufgebaut.

Vor den Strassensanierungen werden die erforderliche Strassenentwässerung sowie die hangseitige Entwässerung sichergestellt. Die Fahrbahnbreite bleibt unverändert.

Aufwand	Rämslistrasse / Grindelstrasse	Schwandstrasse
Oberbauarbeiten	170'000	185'000
Entwässerungen, Kanalisation Leitungsgaben	18'000	19'000
Honorare	15'000	17'000
Übergangskosten (Unvorhergesehenes)	17'000	19'000
Total Baukosten	220'000	240'000
Total Baukredit inkl. MwSt. 8 %	460'000	

Diskussion

Meier Andreas,
GR-Vizepräsident

Erwähnt, dass das gemeindliche Strassennetz von Oberägeri rund 70 km Strassenlänge umfasst. Dies bedeutet, dass unser Strassennetz, im Vergleich der 11 Gemeinden, eines der längsten im Kanton Zug ist. Um unsere Strassen in einem guten Zustand zu halten, werden diese turnusgemäss unterhalten und saniert. Dadurch soll eine Häufung von Strassensanierungen innert eines Jahres und die damit anfallenden Kosten vermieden werden.

Iten Josef, Bruhst 3

Die CVP Oberägeri unterstützt den Antrag für die vorliegende Strassensanierung. Sie stellt jedoch den Zusatzantrag, auf die Honorarkosten für die externe Sachbearbeitung von über CHF 30'000 zu verzichten. Die CVP Oberägeri ist der Meinung, dass in der Bauverwaltung geeignetes, qualifiziertes Fachpersonal angestellt ist, welches diese Aufgaben in Eigenregie ausführen kann. Zudem wurden im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen verschiedene Bauvorhaben im Bereich Tiefbau zurückgestellt. Deshalb ist die CVP Oberägeri der Meinung, dass die dafür benötigte Zeit ebenfalls zur Verfügung steht. Die Honorarkosten der externen Ingenieurbüros werden aufgrund der Baukostensummen berechnet. Eine interne Bearbeitung könnte den positiven Nebeneffekt von nochmaligen Einsparungen erzielen, da die Bauverwaltung, entgegen externer Büros, keinen Profit erwirtschaften muss.

Meier Andreas,
GR-Vizepräsident

Der Aufgabenbereich der gemeindlichen Mitarbeitenden umfasst in Strassensanierungsprojekten die Bauherrenvertretung. Weitere Aufgaben sind

unter anderem die Zuständigkeit für den Unterhalt und Betrieb der Strassen, des Kanalisations- und Abwassernetzes sowie der Wasserversorgung. Festzuhalten ist ebenfalls, dass in der Bauverwaltung die personellen und instrumentellen Ressourcen, wie z.B. ein CAD-, ein Kostenermittlungs-Programm, nicht verfügbar sind. Des Weiteren will die Gemeinde nicht als Konkurrent zu den privaten Unternehmungen auftreten. Deshalb empfiehlt der Gemeinderat an der bisherigen Praxis festzuhalten und die Ingenieurarbeiten extern zu vergeben.

Elber Alfred,
Eggstrasse 29

Stellt fest, dass es sich bei den sanierungsbedürftigen Strassen nicht um gepflegte Nationalstrassen oder schlechte Baupisten handelt. Unbestritten weisen die Strassenabschnitte gewisse Risse und einzelne Löcher auf. Unbestritten ist jedoch auch, dass vorläufig nur das Notwendigste saniert und die Gesamtsanierung noch weitere zwei bis drei Jahre verschoben werden könnte. Geht davon aus, dass für die Anlieger der Strassenzustand kein Problem ist und mit dem Zuwarten der Sanierung die Erschliessungsstrassen nicht oder weniger als Durchfahrtsstrassen genutzt würden. Deshalb beantragt das Forum Oberägeri die Rückweisung dieses Geschäftes. Aufgrund der aktuellen Finanzsituation der Gemeinde Oberägeri würde es durchaus Sinn machen, auf die Investition von CHF 460'000 zu verzichten. Kurzfristig könnte rund 1 Steuerprozent eingespart werden. Bei einer absehbaren Steuererhöhung vom Dezember 2016 könnte diese somit moderater ausfallen.

Meier Pius,
Gemeindepräsident

Klärt ab, ob Alfred Elber einen Rückweisungsantrag stellt oder die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Ablehnung des gemeinderätlichen Antrages aufruft.

Elber Alfred,
Eggstrasse 29

Der Antrag des Forums Oberägeri beinhaltet die Ablehnung des gemeinderätlichen Antrages.

Meier Andreas,
GR-Vizepräsident

Erwähnt nochmals, dass unser Strassennetz eine Länge von 70 km umfasst und turnusgemäss unterhalten werden muss. Wird die Sanierung eines Streckenabschnittes zurückgestellt, sind diese Kosten nicht eingespart sondern nur auf einen späteren Zeitpunkt zurückgestellt. Unter Umständen fallen dann weitere Strassensanierungen an, welche das Budget zusätzlich belasten. erinnert den Souverän, dass eine Liegenschaft auch nicht erst saniert wird, wenn z.B. das Dach undicht und das Holz verfault sind. Auch hier werden regelmässig Sanierungen vorgenommen und diese sind auch bei den gemeindlichen Strassen vorzunehmen.

Iten Josef, Bruhst 3

Bei der Planung einer Strassensanierung ist die Notwendigkeit für die Ausrüstung von IT-Programmen und weiteren Büroeinrichtungen nicht gegeben. Dafür sind auch keine geologischen Gutachten und die Mitarbeit eines Statikers notwendig. Die Sanierung umfasst eine reine Belagsarbeit, welche jede Strassenbaufirma ausführen könnte. Wünscht, dass der Gemeinderat die Arbeitsvergaben an externe Auftragnehmer überdenkt und Arbeiten mehr durch eigene Mitarbeitende ausführen lässt.

Meier Andreas,
GR-Vizepräsident

Weist darauf hin, dass die Ausschreibung des vorliegenden Strassenprojektes auf detaillierten Plänen und Ausschreibungsunterlagen basieren muss. Diese Sanierung unterliegt dem Submissionsverfahren und um vergleichbare Offerten zu erhalten, ist eine detaillierte, den Normen entsprechende, Ausschreibung vorzunehmen.

Anträge aus der Einwohnergemeindeversammlung

Iten Josef, Bruhst 3
CVP Oberägeri

Die Honorare von CHF 32'000 sind aus der Kostenzusammenstellung zu streichen und in Abzug zu bringen. Die Aufgabe ist vom Fachpersonal der Bauverwaltung zu lösen.

Elber Alfred,
Eggstrasse 29
Forum Oberägeri

Das Forum Oberägeri empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung des gemeindlichen Antrages.

Abstimmung

Nachdem zu diesem Geschäft keine weiteren Wortbegehren mehr erfolgen, lässt der Gemeindepräsident über den vorstehenden Antrag der CVP Oberägeri abstimmen.

Dem Antrag der CVP wird mit 55 Ja-Stimmen und 50 Nein-Stimmen zugestimmt.

Schlussabstimmung

- 1 Dem Projekt „Schwandstrasse, Grindelstrasse, Rämlistrasse; Sanierung Teilabschnitte“ wird zugestimmt.
- 2 Die Honorare von CHF 32'000 sind aus der Kostenzusammenstellung zu streichen und in Abzug zu bringen. Die Aufgabe ist vom Fachpersonal der Bauverwaltung zu lösen.
- 3 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am genehmigten Projekt vorzunehmen, sofern dadurch eine bessere Lösung unter Berücksichtigung der Auflagen erzielt werden kann.
- 4 Es wird ein Objektkredit in der Höhe von CHF 428'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2017, Projekt 6200.0003 bewilligt.
- 5 Der Kredit wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex, Region Zentralschweiz im Bereich Tiefbau, festgelegt. (Basis Oktober 2010 = 100, Indexstand Oktober 2015 = 106.5 Punkte).

Dem abgeänderten Antrag wird grossmehrheitlich mit 6 Gegenstimmen zugestimmt.

TRAKTANDUM 5

Motion „Oberägeri – (k)ein Ballenberg: Denkmalschutz mit Mass“

Vorlage 1004

B1.C

Anträge des Gemeinderates

- 6 Die Beantwortung der Motion „Oberägeri – (k)ein Ballenberg: Denkmalschutz mit Mass“ wird zur Kenntnis genommen. Die Motion ist abzuschreiben.

Bericht des Gemeinderates

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 wurde die Motion „Oberägeri – (k)ein Ballenberg: Denkmalschutz mit Mass“ der IG Dorfkern für erheblich erklärt. In der zur Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 wurde die Motion vollständig publiziert.

Die Motionärinnen und Motionäre befürchten, dass die Vorgaben des Denkmalschutzes die Sanierung und Aufwertung des Dorfkerns Oberägeri gefährden könnten. Eigentümerinnen und Eigentümer würden in ihren Rechten unverhältnismässig eingeschränkt. Die Motionäre wünschen, der Gemeinderat möge sich beim Kanton für eine moderate Inventarisierung einsetzen und sich in Zusammenarbeit mit den betroffenen Eigentümern und dem kantonalen Amt für Denkmalpflege und Archäologie aktive für Lösungen engagieren.

Der Gemeinderat lud die Motionärinnen und Motionäre, Regierungsrätin Manuela Weichelt sowie die kantonale Denkmalpflegerin Franziska Kaiser zu einer Aussprache ein. Die Aussprache fand am 29. März 2016 statt. Die kantonalen Zuständigen haben die rechtlichen Aspekte und die Haltung des Kantons erläutert. Die Motionäre bekräftigen die in der Motion festgehaltenen Anliegen und Forderungen. Der Gemeinderat legte dar, dass er der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet sein, die Anliegen der Motionäre jedoch verstehe und weitgehend teile.

Der Gemeinderat nimmt zur Motion fristgerecht Stellung:

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 78 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 sind für den Denkmalschutz die Kantone zuständig. Im Kanton Zug regelt das Denkmalschutzgesetz vom 26. April 1990 die Zuständigkeiten.

Die Gemeinden sind beim Vollzug des Gesetzes bloss Mitwirkende. Sie sind verpflichtet, Bauanfragen, Baugesuche und geplante bauliche Veränderungen an schützenswerten und geschützten Objekten dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme zu unterbreiten. Ausserdem können sie dem Kanton die Aufnahme von Objekten in das Denkmalverzeichnis oder in das Inventar der schützenswerten Denkmäler beantragen. Im Unterschutzstellungsverfahren sind die Standortgemeinde, die Eigentümer und die Denkmalkommission Parteien mit Antragsrecht.

Die Gemeinden sind zudem für den Erlass und die Umsetzung von Zonenvorschriften zuständig (Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998). Sie erlassen im Rahmen ihrer Bauordnung Vorschriften zur Erhaltung der Eigenart und der Schönheit schützenswerter Siedlungsgebiete (§ 6

Abs. 1 Denkmalschutzgesetz). Bei der Umsetzung der Vorschriften wirkt das Amt für Denkmalpflege und Archäologie beratend mit.

Bei der Wahl der Denkmalkommission haben Gemeinden ein Vorschlagsrecht (Art. 12 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz).

2 Stellungnahme zur Motion

Im Folgenden werden die vier Anträge der Motion (*kursiver Text*) und die entsprechenden Stellungnahmen des Gemeinderats aufgeführt.

Antrag 1 der Motion, Inventar der schützenswerten Denkmäler

Der Gemeinderat Oberägeri setzt sich gegenüber der Direktion des Innern, zuhanden des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, gegenüber der Denkmalkommission und gegenüber dem Regierungsrat proaktiv und frühzeitig dafür ein, dass im Verfahren der Inventarrevision der schützenswerten Denkmäler eine moderate Inventarisierung in der Gemeinde Oberägeri gemacht wird. Insbesondere sollen in der Gemeinde Oberägeri wirklich nur besonders schützenswerte Gebäude im Inventar der schützenswerten Denkmäler erfasst werden. Einer Inventarisierung auf Vorrat soll der Gemeinderat entgegenwirken. Ziel soll nicht eine Ausdehnung der jetzigen Inventarliste sein, sondern eine Straffung.

Stellungnahme des Gemeinderats

Das Inventar der schützenswerten Denkmäler hält Objekte fest, deren Schutz erwogen wird. Es dient allen Involvierten (Kanton, Gemeinde, Eigentümer) als Informationsinstrument und macht – nicht zuletzt auch im Interesse der Rechtssicherheit – ersichtlich, wo bei geplanten Veränderungen denkmalpflegerische Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Die Gemeinde kann keine inhaltlichen Kriterien für eine Inventaraufnahme vorgeben. Die Kriterien sind im Denkmalschutzgesetz festgeschrieben.

Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie inventarisiert Bauten bis 1975. Dies entspricht der gesamtschweizerischen Praxis (einige Kantone inventarisieren sogar bis 1980 oder 1985). Es können sowohl Bauten inventarisiert werden, die zu einem Ensemble von mehreren Häusern gehören, als auch Einzelobjekte. Der ortsbauliche Zusammenhang eines historischen Gebäudes ist ein wichtiges Kriterium; aber es kann auch Einzelobjekte geben, die für sich einen hohen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben und daher erhalten werden sollen. So prägen viele alte Bauernhäuser gerade deshalb die Landschaft, weil sie ausserhalb des Ortskerns oder eines Weilers stehen. Aber auch Objekte wie die Sebelis Sage oder das Morgartendenkmal zeichnen sich durch ihre besondere Lage aus.

Der Gemeinderat geht mit den Motionären einig, dass die Anzahl Objekte, die im Inventar erfasst werden, auf ein Minimum beschränkt werden soll. Es ist aber auch wichtig, dass erhaltenswerte Gebäude erhalten bleiben. Diese Gebäude geben Oberägeri ein Gesicht und sind wichtig für die Identität.

Bei der Inventarisierung wird anhand einer oberflächlichen Sichtung in der Regel festgestellt, dass der grösste Teil der Gebäude einer Gemeinde nicht schutzwürdig ist (in den bereits revidierten Gemeinden Baar und Neuheim sind es je über 90 % des Gebäudebestands). Um möglichst rasch

Rechtssicherheit herzustellen, will der Kanton die Inventarrevision innert fünf Jahren, das heisst bis Ende 2018, abschliessen.

Die Überprüfung des Inventars in Oberägeri ist für das Jahr 2017 geplant. Der Gemeinderat hat mit dem Amt für Denkmalpflege das folgende Vorgehen skizziert: Die Gemeinde wird von Beginn an in den Inventarisierungsprozess einbezogen und erhält Gelegenheit, zu den Vorschlägen des Kantons Stellung zu nehmen. Die Information der Öffentlichkeit und der Betroffenen planen Kanton und Gemeinde gemeinsam. Dazu wird auch eine Informationsveranstaltung für die von der Inventarisierung betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer gehören.

Auch der Regierungsrat des Kantons Zug hat sich intensiv mit der Inventarisierung befasst und Änderungen initiiert. Statt der bisherigen rudimentären Abklärungen, bei denen tendenziell zu viele Objekte ins Inventar aufgenommen werden, sollen künftig aufgrund vertiefter Abklärungen nur jene Objekte inventarisiert werden, welche die Kriterien für eine Unterschutzstellung voraussichtlich erfüllen. Der Gemeinderat begrüsst diese Änderung, welche auch den Wünschen der Motionäre entspricht.

Bei der Inventarisierung erfolgen noch keine umfassende Interessenabwägung und Prüfung der Verhältnismässigkeit. Diese beiden Aspekte sind Gegenstand eines eventuellen späteren Unterschutzstellungsverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt erhält die Eigentümerschaft das formelle rechtliche Gehör.

Antrag 2 der Motion, Dorfkern Oberägeri

Der Gemeinderat Oberägeri engagiert sich aktiv im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten für Lösungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Eigentümern und dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit dem Ziel, eine praktikable Sanierung des Dorfkerns und eine Verbesserung der Verkehrssituation innert nützlicher Frist zu realisieren.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat geht mit den Motionären einig, dass der Erhalt des wertvollen Ortsbildes im Dorfkern gefährdet ist, wenn historische Bauten nicht unterhalten oder erneuert werden. Die Gemeinde setzt sich bereits heute aktiv für sinnvolle und vernünftige Lösungen ein. Aber auch der Kanton bemüht sich: In besonders komplexen Fällen bietet das Amt für Denkmalpflege und Archäologie an, eine Machbarkeitsstudie für ein Umbauprojekt erstellen zu lassen, um gangbare Wege für eine Sanierung und gegebenenfalls Umnutzung zu finden.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer stehen gemäss Denkmalpflegegesetz in der Verantwortung, ihre Gebäude zu pflegen und zu unterhalten, gerade wenn es sich um Objekte handelt, die Teil des schützenswerten Ortsbildes sind. Das Amt für Denkmalschutz steht aber auch in der Pflicht, dass Lösungen ermöglicht werden, welche den heutigen Nutzungsansprüchen gerecht werden und die wirtschaftliche Tragbarkeit für die Eigentümerschaft gewährleistet ist. Selbstverständlich haben sich alle Beteiligten an rechtsstaatliche Rahmenbedingungen zu halten. Wenn ein Verfahren abgeschlossen und die Rechtsmittel ausgeschöpft sind, muss der rechtskräftige Entscheid akzeptiert und aufgrund dieser Ausgangslage nach Lösungen gesucht werden.

Antrag 3 der Motion, Allgemein

Der Gemeinderat Oberägeri setzt sich in seinem Einflussbereich (verwaltungsintern, bei Vernehmlassungen, in Berichten etc.) regelmässig dafür ein, dass:

- *Nur besonders schützenswerte Objekte unter Denkmalschutz gestellt werden;*
- *bei einer Unterschutzstellung der Wille und die Bedürfnisse des Eigentümers angemessen mit einbezogen werden;*
- *im Normalfall Rekonstruktionen der Vorzug gegeben wird;*
- *finanziell tragbare, der heutigen Wohnqualität entsprechende Sanierungen ermöglicht werden;*
- *die Auflagen der Denkmalpflege im Einzelfall auf ein vernünftiges Mass reduziert werden.*

Stellungnahme des Gemeinderats

Im Unterschutzstellungsverfahren hat die Standortgemeinde ein Antragsrecht und ist im Verfahren Partei. Eine Vertretung der Gemeinde ist zum Augenschein der Denkmalkommission eingeladen und kann dort die Haltung der Gemeinde erläutern. Vor Erlass einer Unterschutzstellung erhält die Gemeinde Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Der Gemeinderat nutzt diese Gelegenheit bereits heute, um seine Anliegen und Positionen einzubringen, und wird dies auch in Zukunft tun.

Der Gemeinderat teilt das Anliegen der Motionäre, dass nur besonders schützenswerte Objekte unter Denkmalschutz gestellt werden sollen. Der detaillierte Schutzzumfang eines Gebäudes wird in der Regel im Rahmen eines Bauvorhabens geklärt und festgelegt. Die Gemeinde setzt sich dabei für Lösungen ein, die eine sinnvolle Weiternutzung des Gebäudes zulassen und für die Eigentümerin oder den Eigentümer finanziell tragbar sind. In den meisten Fällen lassen sich kreative bauliche Lösungen finden, wenn alle Seiten gesprächsbereit sind und eine gewisse Offenheit mitbringen.

Dank der Verabschiedung des Quartiergestaltungsplans Dorfkern, der im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen entstanden ist, kann sich der Dorfkern Oberägeri auch in Zukunft weiter entwickeln.

Die wertvollen alten Bauten, deren Schutzwürdigkeit anerkannt ist, sollen mit ihrer originalen Bausubstanz für spätere Generationen erhalten bleiben. Gewährleistet der Zustand der Bausubstanz einen langfristigen Erhalt eines Objektes nicht, oder lassen die bautechnischen Möglichkeiten eine verhältnismässige, zeitgemässe Nutzung nicht zu, sollten Rekonstruktionen als Alternative zur Verfügung stehen. Dabei könnten beispielsweise die architektonische Typologie und Materialisierung als reduzierte Schutzmassnahmen in Betracht gezogen werden. Mit solchen Massnahmen würden schützenswerte Ortsbilder langfristig und mit einem verhältnismässigen finanziellen Aufwand erhalten bleiben.

Für diese Praxis fehlt nach Einschätzung des Gemeinderats im aktuellen Gesetz die Rechtsgrundlage. Diese könnte jedoch bei der Revision des Denkmalschutzgesetzes geschaffen werden. Der Gemeinderat wird sich deshalb aktiv in die Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes einbringen und ein besonderes Augenmerk auf die Thematik der Rekonstruktionen legen.

Antrag 4 der Motion, Information

Der Gemeinderat Oberägeri orientiert die Bevölkerung in geeigneter Form über das Ergebnis seiner diesbezüglichen Aktivitäten.

Stellungnahme des Gemeinderats

Im Zuge der Inventarisierungsrevision im Jahre 2017 wird der Gemeinderat eine Begleitgruppe einberufen, die das Inventar prüft und zuhänden des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie Stellung bezieht. Die Information der Öffentlichkeit und der Betroffenen planen Kanton und Gemeinde gemeinsam. Dazu wird auch eine Informationsveranstaltung für die von der Inventarisierung betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer gehören.

Diskussion

Letter Peter,
Kantonsrat

Er bedankt sich im Namen der Motionärinnen und Motionären beim Gemeinderat für die Beantwortung der Motion. Sie erachten es als positiv, dass der Gemeinderat ihre Anliegen unterstützt. Dass die konkrete Umsetzung teilweise nicht nachvollziehbar ist, liegt jedoch auch beim Kanton. Positiv ist, dass der Regierungsrat in der Zwischenzeit einige Anliegen der Motion aufgenommen hat und diese in der Gesetzesrevision 2018 einfließen lassen will. Dies auch aufgrund von Motionen auf Ebene Kantonsrat. Die Motionärinnen und Motionäre stellen heute den Antrag, die Motion nicht abzuschreiben. Dieser Antrag soll gegenüber dem Amt für Denkmalpflege den Druck weiterhin aufrechterhalten.

Erwähnt nochmals drei Aspekte wie:

1. Die Inventarisierungen in den Gemeinden sind teilweise durchgeführt und in Unter- und Oberägeri werden diese bis im Jahr 2017/2018 abgeschlossen sein. Die Motionärinnen und Motionäre erwarten vom Gemeinderat, dass er sich im Sinne der Motion für eine schlanke Aufnahme der schützenswerten Objekte einsetzt. Die Kantonsräte (Laura Dittli, Patrick Iten, Peter Letter) haben heute im Kantonsrat ein Postulat bezüglich der Inventarisierungskriterien beim Regierungsrat eingereicht.
2. Der Gemeinderat wird aufgefordert, aktiver an einer Lösung bezüglich des Dorfkerns Oberägeri mitzuwirken und die unterschiedlichen Parteien zusammenzuführen.
3. Zur Vernehmlassung der Gesetzesrevision hat der Gemeinderat die Stellungnahme zugesichert. Die gleichen Interessen haben die Kantonsräte auf Ebene Kanton und werden diese auch vertreten.

Die Inventarisierung und die Gesetzesrevision werden im Jahr 2018 abgeschlossen resp. durchgeführt sein. Deshalb ist die Motion der Interessensgemeinschaft Dorfkern heute nicht abzuschreiben.

Meier Andreas,
GR-Vizepräsident

Erläutert, dass die Abschreibung rechtlich und bezüglich Verpflichtung für den Gemeinderat keinen Einfluss hat und bestätigt, dass diese Thematik im Gemeinderat eine hohe Priorität genießt. Einerseits fand die Besprechung mit den Motionärinnen, Motionären und dem Amt für Denkmalpflege statt und andererseits wurde die Überprüfung der Schutzwürdigkeit des „Alten Bahnhöflis“ in Auftrag gegeben. Diesbezüglich wurde dem Gemeinderat

von Seiten des Amts für Denkmalpflege zugesichert, dass das Ergebnis bis im September 2016 vorliegt. Den Grundeigentümern von geschützten Objekten bieten wir, bei einer Bauvorhabenplanung, fachliche Unterstützung, um ihre Anliegen gegenüber dem Amt für Denkmalpflege besser durchzusetzen. Wenn das Verzeichnis der schützenswerten Objekten im Jahr 2017/2018 vorliegt, möchte der Gemeinderat die Motionärinnen und Motionäre in geeigneter Form zur Stellungnahme miteinbeziehen. Deshalb empfiehlt der Gemeinderat die Motion abzuschreiben.

Iten Patrick,
Kantonsrat

Die Inventarisierung ist eine Bestandsaufnahme von Objekten in Hinsicht auf bestimmte Merkmale im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Das revidierte Denkmalschutzgesetz hat das Ziel, dass weniger Objekte aufgenommen werden und die Gemeinden ein grösseres Mitspracherecht erhalten. Dies ist im Sinne von Oberägeri und betrifft insbesondere die Aufwertung des Dorfkerns. Das Hauptanliegen der Motion „Oberägeri - (k)ein Ballenberg: Denkmalschutz mit Mass“ verlangt eine praktikable Sanierung des Dorfkerns und eine Verbesserung der Verkehrssituation innert nützlicher Frist. Zudem sollen Rekonstruktionen von sanierungsbedürftigen Objekten der Vorzug gegeben werden. Die CVP Oberägeri unterstützt den Antrag, die Motion nicht abzuschreiben.

Isler Hanspeter,
Mitteldorfstrasse 35A

Erwähnt, dass die Gemeindeversammlung vom Dezember 2015 die Motion klar angenommen hat. Der Denkmalschutz ist nach kantonalen Gesetzen geregelt, die Bevölkerung ist jedoch der Meinung, dass der Dorfkern unansehnlich ist und man sich ab dem Dorfbild ärgert. In der Nachbargemeinde können ganze Häuserzeilen abgerissen und Neubauten aufgestellt werden. In Oberägeri hingegen treten bereits schon grösste Probleme auf, wenn ein oder zwei Gebäude aus dem Dorfkern zu entfernen wären. Gemäss dem gültigen Gesetz, § 31 Abs. 2, kann der Regierungsrat ein Denkmal aus dem Verzeichnis streichen oder den Umfang des Schutzes neu umschreiben, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt oder wichtige Gründe der Unterschutzstellung nicht mehr gegeben sind. Er dankt dem Gemeindepräsidenten Pius Meier, dass er anlässlich der Zusammenkunft mit Regierungsrätin Manuela Weichelt und Denkmalpflegerin Franziska Kaiser, die Anliegen der Interessensgemeinschaft sehr gut vertreten hat. Deshalb schlägt er vor, dieses Thema weiterhin zur Chefsache zu erklären.

Meier Pius,
Gemeindepräsident

Weist auf die Ressortzuständigkeiten innerhalb des Gemeinderats hin. Erwähnt zudem, dass die Gemeinde über keinerlei Befugnisse innerhalb des Denkmalschutzgesetzes verfüge. Das Amt für Denkmalpflege ist dazu verpflichtet, die Gemeinden anzuhören, muss jedoch nicht auf Vorschläge eintreten. Im laufenden Verfahren betreffend Liegenschaft Hauptstrasse 4 hat sich der Gemeinderat eingesetzt, dass das Verfahren förderlich behandelt wird. Dies könnte ein Präjudizentscheid herbeiführen. Ermahnt alle auf kantonalen Ebene Tätige, in ihren Bereichen auf die Gesetzesrevision Einfluss zu nehmen. Wie auch die Gemeinde zu den Vorschlägen Stellung nehmen wird. Der Gemeinderat hat zur Motion Stellung genommen und zeigt darin

seine Haltung auf. Einer Abschreibung der Motion steht deshalb nichts im Wege.

Wyss Beat,
Im Hagen 1A

Erwähnt die zeitgleiche Gesetzesrevision und Inventarisierung. Findet, dass die Inventarisierung erst vorgenommen werden sollte, wenn das Gesetz verabschiedet ist.

Meier Andreas,
GR-Vizepräsident

Erklärt, dass der Kanton den Terminplan für die Inventarisierung vorgibt. Der Gemeinderat erwähnt nochmals, dass gemäss der aktuellen Gesetzgebung die Hoheit beim Kanton und dem Amt für Denkmalschutz liegt. Die Gemeinden Forderungen bezüglich Inventarisierung stellen können, aber über keine Mitbestimmungsmöglichkeit verfügen.

Meier Pius,
Gemeindepräsident

Erläutert, dass die Direktion des Innern bereits im Jahre 2011 das Inventar in Oberägeri überarbeiten wollte. An der damaligen Besprechung zwischen dem Kanton und der Gemeinde wurde vom Gemeinderat eine Diskussion mit Einbezug der betroffenen Grundeigentümer gefordert. Nach anfänglicher Zustimmung erhielt der Gemeinderat eine Absage mit dem Inhalt, dass keine Ressourcen für Gespräche vorhanden wären und dies zudem das geltende Recht nicht zuliesse. Auch würde das Projekt der Inventarisierung mit einer anderen Gemeinde starten. Die letzten Inventarisierungen wurden nur mit einem Orientierungsschreiben angekündigt und dieses hatte weder für die Gemeinde noch für die Grundeigentümer eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Festzuhalten ist, dass die Inventarisierung beim Grossteil der Gemeinden nach dem bestehenden Gesetz vorgenommen wurde und deshalb der Kanton die Spielregeln für die restlichen Gemeinden nicht ändern wird.

Nussbaumer Maurus,
Schwerzelweg 8

Macht darauf aufmerksam, dass der Grundeigentümer, nach heutigem Recht, nicht nach seiner Meinung gefragt wird. Anlässlich der Gesetzesrevision ist es die Aufgabe des Kantonsrates, das Mitspracherecht des Grundeigentümers wieder einzubringen. erinnert an die Renovation des Pfrundhauses, welches nicht unter Denkmalschutz gestellt war und die Kirchgemeinde beim Kanton ein Gesuch für die Unterschutzstellung einreichen musste. Ebenfalls wurde das Restaurant Ochsen bei der Restaurierung komplett ausgehöhlt und die Denkmalpflege nahm damals keine Stellung dazu. Deshalb ist die vorliegende Motion erst abzuschreiben, wenn das neue Gesetz in Kraft tritt und entsprechende Formulierungen enthält. Fordert die Kantonsräte auf, sich für die Gesetzesrevision einzusetzen.

Anträge aus der Einwohnergemeindeversammlung

Letter Peter;
Kantonsrat

Die Motion wird nicht abgeschrieben.

Abstimmung

Die Beantwortung der Motion „Oberägeri – (k)ein Ballenberg: Denkmalschutz mit Mass“ wird zur Kenntnis genommen. Die Motion wird nicht abgeschrieben.

Der Antrag wird grossmehrheitlich mit 6 Gegenstimmen angenommen und die Motion verbleibt im Geschäftsverzeichnis des Gemeinderates.

VERSCHIEDENES

Patrick Iten
Kantonsrat

Erwähnt, dass er betreffend Ägeribad und der diesbezüglichen Informationspolitik angesprochen wurde. Die Bevölkerung des Ägeritals hat mit über 70 % dem Bau des Bades zugestimmt und jetzt wurde stillschweigend der Spatenstich vollzogen. Regt an, dass die Öffentlichkeit bereits jetzt regelmässig informiert wird und die Werbung nicht erst mit Türöffnung des Bades startet.

Meier Pius,
Gemeindepräsident

Dankt für diesen Hinweis. Ziel ist, die Bevölkerung regelmässig über die die Bauetappen zu informieren.

Abschliessend bedankt sich der Vorsitzende bei den Anwesenden für die Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung und dass sie unsere Gemeindeversammlung dem Fussballmatch vorgezogen haben.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind die anwesenden Versammlungsteilnehmer zu einem Apéro im Foyer der Mehrzweckanlage Maienmatt eingeladen.

6315 Oberägeri, 21. Juni 2016

Für das Protokoll

ABTEILUNG PRÄSIDIALES



Irene Peyer, stv. Gemeindeschreiberin